

	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 29. März 2004		Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom ...
§§	<i>Alte Fassung</i>	§§	<i>Neue Fassung</i>
1	<p>Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.</p> <p>(2) Besondere Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige bleiben unberührt.</p>	1	<p>Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, des Jugendgemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.</p> <p>(2) Besondere Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige bleiben unberührt.</p>
2	<p>Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und als Sitzungsgeld geleistet wird.</p> <p>(2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 60,00 Euro.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme a) bis zu 3 Stunden 20,00 Euro, b) von mehr als 3 Stunden 40,00 Euro.</p> <p>(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des</p>	2	<p>Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und als Sitzungsgeld geleistet wird.</p> <p>(2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 60,00 Euro.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro, b) von mehr als 1,5 Stunden 50,00 Euro, c) von mehr als 7 Stunden 100,00 Euro.</p> <p>(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des</p>

	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 29. März 2004		Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom ...
§§	<i>Alte Fassung</i>	§§	<i>Neue Fassung</i>
	<p>Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer</p> <p>a) bis zu 3 Stunden von 30,00 Euro, b) von mehr als 3 Stunden von 60,00 Euro.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung wird den Mitgliedern des Gemeinderats gegen Nachweis eine Entschädigung nach Absatz 3 geleistet; die zu entschädigenden Teilnahmen dürfen je Fraktion insgesamt nicht höher sein als das Ergebnis der Multiplikation der dreifachen Zahl der Gemeinderatssitzungen je Kalenderjahr mit der Zahl der Fraktionsmitglieder.</p>		<p>Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer</p> <p>a) bis zu 1,5 Stunden von 45,00 Euro, b) von mehr als 1,5 Stunden 90,00 Euro c) von mehr 7 Stunden 100 Euro.</p> <p>Gleiches gilt für Mitglieder des Gemeinderats, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII vom Landkreis Tübingen erhalten und Hilfe in der Sitzung benötigen.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung wird den Mitgliedern des Gemeinderats gegen Nachweis eine Entschädigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 geleistet; die zu entschädigenden Teilnahmen dürfen je Fraktion insgesamt nicht höher sein als das Ergebnis der Multiplikation der dreifachen Zahl der Gemeinderatssitzungen je Kalenderjahr mit der Zahl der Fraktionsmitglieder.</p>
		2a	<p>Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und an sonstigen Sitzungen zu denen der Jugendgemeinderat eingeladen wurde, ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro je Sitzung.</p>

<p>3</p>	<p>Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen des § 2 Absatz 3 oder des § 2 Absatz 4.</p>	<p>3</p>	<p>Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen des § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und b) oder des § 2 Absatz 4 Buchstaben a) und b).</p>
<p>4</p>	<p>Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(1) Die sonst ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlvorstände erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>a) bis zu 3 Stunden 20,00 Euro, b) von mehr als 3 Stunden 40,00 Euro.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>a) bis zu 3 Stunden 20,00 Euro, b) von mehr als 3 Stunden 40,00 Euro.</p>	<p>4</p>	<p>Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(1) Die sonst ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlvorstände erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro, b) von mehr als 1,5 Stunden 50,00 Euro.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro, b) von mehr als 1,5 Stunden 50,00 Euro.</p>
<p>5</p>	<p>Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit je eine Stunde vor dem Beginn und nach dem Ende hinzugerechnet.</p>	<p>5</p>	<p>Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.</p>

	<p>(2) Mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag werden getrennt behandelt. Beginnt die weitere Tätigkeit jedoch nicht später als zwei Stunden nach dem Ende der vorhergehenden, wird als Zeitaufwand nach Abs. 1 Satz 2 nur je die Hälfte der Dauer zwischen dem Ende der vorhergegangenen bis zum Beginn der folgenden Tätigkeit berechnet. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag darf zusammen das Dreifache des in § 2 Absatz 3 Buchstabe a) oder des in Abs. 4 Buchstabe a) festgelegten Betrags nicht übersteigen.</p>		<p>(2) Mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag werden getrennt behandelt. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag darf zusammen den Betrag von 100,00 Euro, davon abweichend in den Fällen des § 2 Absatz 4 den Betrag von 150,00 Euro, nicht übersteigen.</p>
<p>6-9</p>	<p>§§ 6 bis 9 bleiben unverändert.</p>	<p>6-9</p>	<p>§§ 6 bis 9 bleiben unverändert.</p>